

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 105 (2014)
Heft: 5

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über den Tellerrand hinwegsehen



Michael Frank,
Direktor des VSE

Sei es die Energiestrategie, die Marktöffnung oder die derzeit sistierten Verhandlungen zum Stromabkommen mit der EU: Den aktuellen Entwicklungen in der Energiepolitik kann sich niemand verschliessen, der in der Branche aktiv ist. Denn diese befindet sich im Wandel. Die veränderten Rahmenbedingungen zwingen Energieversorgungsunternehmen dazu, ihre Strategien zu überdenken, bisherige Geschäftsmodelle kritisch zu hinterfragen und sich gegebenenfalls neu aufzustellen. Das hat Einfluss auf die Wertschöpfungskette.

Eine Folge davon kann sein, dass einzelne Geschäftsbereiche – insbesondere Energiedienstleistungen wie Billing, EDM etc. – ausgelagert werden. Damit wird die klassische Wertschöpfungskette – Produktion, Handel, Übertragung, Verteilung und Betrieb – ergänzt. Damit auch Dienstleister, die diese Tätigkeiten ausüben, Branchenmitglied des VSE werden können, wollen wir die Grundlagen in den Statuten entsprechend ändern. Denn was für die einzelnen Unternehmen gilt, gilt ganz besonders auch für

den Verband: Wir müssen uns kontinuierlich kritisch hinterfragen, uns an die aktuellen Gegebenheiten anpassen und sicherstellen, dass wir über die geeigneten Strukturen verfügen, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Nur so bleiben wir am Puls unserer Mitglieder und der Wirtschaft.

Im komplexer werdenden Umfeld weichen sich die Grenzen zwischen den Branchen zusehends auf – Konvergenz wird zu einem zunehmend wichtigen Thema. Dies erfordert es, über den Tellerrand hinwegzusehen und uns breit auszutauschen. Je breiter abgestützt unser Netzwerk ist, desto besser können wir unsere Interessen auf politischer Ebene einbringen. Aus diesem Grund ist uns auch die Kontaktpflege mit unseren assoziierten Mitgliedern ein wichtiges Anliegen.

Im Rahmen unserer Generalversammlung vom 15. Mai in Luzern werden wir diese Themen aufgreifen und mit einem Vorschlag zur Statutenänderung zur Diskussion stellen. Ich freue mich, gemeinsam mit unseren Mitgliedern den Schritt in eine anspruchsvolle, aber auch herausfordernde Zukunft zu machen. Denn eines ist klar: Der Stillstand ist keine Option.

Un champ de vision à élargir

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Qu'il s'agisse de la stratégie énergétique, de l'ouverture du marché ou des négociations – actuellement suspendues – concernant l'accord sur l'électricité avec l'UE, aucun acteur de la branche électrique ne peut aujourd'hui ignorer les évolutions qui affectent actuellement la politique énergétique. Ce secteur est en effet en pleine mutation. La modification des conditions-cadres contraint les entreprises d'approvisionnement en électricité à repenser leurs stratégies, à porter un regard critique sur leurs modèles commerciaux et, le cas échéant, à revoir leur position. Cela n'est pas sans influencer sur la création de valeur ajoutée.

Tous ces changements pourraient entraîner la délocalisation de certains secteurs d'activité, en particulier de services comme la facturation ou la gestion des données énergétiques, complétant ainsi la chaîne de création de valeur telle qu'on la connaît (production, négoce, transport, distribution et exploitation). Afin que les prestataires qui assument ces tâches puissent eux aussi devenir membres de l'AES, nous projetons de modifier comme il se doit les principes exposés dans nos statuts. Car ce qui est vrai pour les entreprises l'est encore plus pour l'association: nous

devons nous aussi nous remettre constamment en question, nous adapter aux évolutions actuelles et nous assurer que nous disposons des structures nécessaires pour aborder sereinement l'avenir. C'est pour nous la seule manière de rester à l'écoute de nos membres et du secteur.

Dans un environnement qui se complexifie en permanence, les frontières entre les différentes branches ont tendance à s'estomper et la convergence revient de plus en plus souvent dans les débats. Nous voilà donc exhortés à observer ce qui se fait dans d'autres secteurs et à beaucoup échanger. De fait, un réseau largement implanté pèsera davantage lorsqu'il s'agira pour lui de défendre ses intérêts sur le plan politique. C'est pourquoi l'entretien de bonnes relations avec nos membres associés nous tient particulièrement à cœur.

Nous aborderons ces thèmes lors notre assemblée générale du 15 mai prochain à Lucerne et soumettrons une proposition de modification des statuts à la discussion. Je me réjouis d'être accompagné de nos membres au moment de franchir cette étape vers un avenir exigeant qui reste à inventer. Une seule certitude: l'attentisme n'est pas une option!

Mehr als nur ein Mindestlohn



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Am 18. Mai wird das Schweizer Stimmvolk über die Mindestlohninitiative der Gewerkschaften befinden. Das Begehren verlangt, dass der Bund einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde einführt, der laufend an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll.

Als Vertreter der Strombranche könnte man der Abstimmung aufgrund der hier herrschenden Lohnverhältnisse relativ gelassen entgegenschauen. Ebenso erscheint ein Mindestlohn der verlangten Grössenordnung in einem Land wie dem unsrigen nicht überrissen. Und schliesslich leuchtet auch ein, dass ein hinreichendes Mass an sozialer Gerechtigkeit, wozu auch angemessene Löhne gehören, für den Zusammenhalt einer Gesellschaft unabdingbar ist.

Nichtsdestotrotz verdient die Initiative weder Zustimmung, noch darf sie auf die leichte Schulter genommen werden. Dies nicht nur angesichts der negativen Folgen,

welche sie für die Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Randregionen hätte. Mindestens ebenso muss der Umstand zu denken geben, dass mit dem Volksbegehren in einen funktionierenden Markt eingegriffen und das bewährte Subsidiaritätsprinzip ausgehebelt werden soll.

Die Annahme der Initiative wäre ein weiterer Beleg dafür, dass sich Markt und Subsidiarität zunehmend in der Defensive befinden. In der Tat ist die Hemmschwelle für staatliche Eingriffe gesunken, was sich auch in anderen Bereichen als der Arbeitspolitik manifestiert. Die Energiepolitik mit ihrer Fülle von bereits bestehenden, geplanten oder angedachten staatlichen Regularien bildet ein illustres Beispiel dafür.

Namentlich im sicherheitspolitischen Diskurs ist oft von roten Linien die Rede, die nicht überschritten werden sollten, da ansonsten Schaden für die Allgemeinheit droht. Darum geht es am 18. Mai wie auch bei der Ausgestaltung der künftigen Energiepolitik. Deshalb oder vor allem deshalb werde ich ein Nein in die Urne legen.

Plus qu'un simple salaire minimum

Thomas Zwald,
Responsable poli-
tique de l'AES

Le 18 mai, le peuple suisse votera sur l'initiative des syndicats pour un salaire minimum. Cette initiative demande que la Confédération ancre dans la loi un salaire minimum de 22 francs de l'heure, qui sera adapté en fonction de l'évolution des salaires et des prix.

En tant que représentant de la branche électrique, on pourrait regarder cette votation de manière détendue vu la politique des salaires pratiquée. De plus, exiger un salaire minimum ne semble pas exagéré dans un pays comme le nôtre. Et pour terminer, il semble clair qu'une part suffisante de justice sociale – dont fait partie un salaire adéquat – soit indispensable à la cohésion de la société.

Néanmoins, l'initiative ne doit être ni approuvée, ni prise à la légère. Et pas seulement en raison des répercussions négatives qu'elle aurait sur l'emploi, la compétitivité de certains secteurs économiques et les régions écono-

miques périphériques. Le fait que cette initiative implique une intervention dans un marché qui fonctionne et la suppression du principe éprouvé de subsidiarité doit pour le moins donner à réfléchir.

L'acceptation de l'initiative serait une autre preuve que le marché et la subsidiarité sont toujours plus sur la défensive. En réalité, la réticence envers les interventions étatiques s'estompe toujours plus, ce qui se manifeste aussi dans des domaines autres que celui de la politique du travail. La politique énergétique avec les régulations étatiques existantes, planifiées ou projetées en est un illustre exemple.

Le discours de sécurité politique évoque souvent les lignes rouges à ne pas dépasser pour éviter toute menace pour la collectivité. C'est exactement de cela qu'il s'agit le 18 mai, tout comme pour l'organisation de la future politique énergétique. Pour cette raison essentiellement, je voterai non à l'initiative.



Neuer Massstab für Distanzschutz: **KOMBISAVE** IEC 61850 ready

Messen, Schützen, Automatisieren, Kommunizieren, Visualisieren

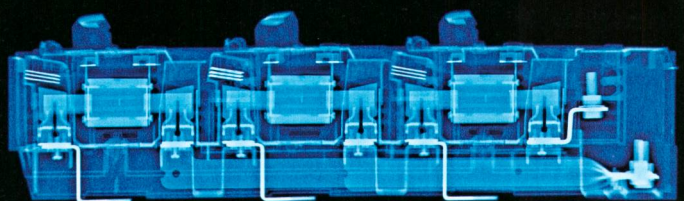


Mehr erfahren Sie unter www.nse.ch

Durch und durch sicher.

Ausgereifte elektrische Produkte stehen für technische Errungenschaft, Erleichterung und Komfort. Das Sicherheitszeichen (S) des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI steht für elektrische Sicherheit. Das (S) dokumentiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, welche durch Prüfung und Marktüberwachung sichergestellt werden.

Infos finden Sie unter www.esti.admin.ch



ist das Label für nachgewiesene Sicherheit.
Sichere Produkte sind gekennzeichnet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Unrechtmässige Entziehung von Energie

Teil 2: Statistik und Kasuistik

Artikel 142 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wirft seit seinem Bestehen keine grossen Wellen. Die Strafrechtswissenschaft nimmt die unrechtmässige Entziehung von Energie kaum auf. Die Gerichtsfälle sind selten spektakulär und werden fast immer im kantonalen erstinstanzlichen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Mit der Dezentralisierung der Elektrizitätsproduktion und der gesetzlichen Einführung des Eigenverbrauchs multiplizieren sich mögliche Tatorte und Deliktgelegenheiten.

Susanne Leber

Im vorliegenden Teil 2 wird auf die Statistik und die spärliche Kasuistik zu Artikel 142 Schweizerisches Strafgesetzbuch, der unrechtmässigen Entziehung von Energie [1], eingegangen. In Teil 1, der im letzten Bulletin erschienen ist, wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der unrechtmässigen Entziehung und die Adhäsionsklage [2] dargestellt.

Statistik

Die Sammlungen der Urteile und Entscheide des Bundesgerichtes und der Kantone geben ganz selten eine Verurteilung wegen unrechtmässiger Entziehung von Energie preis. [3] Dies heisst aber nicht, dass dieses Delikt nicht verfolgt wird, obwohl in der Vernehmlassung zu Artikel 142 StGB gar Zweifel an der Strafbarkeit des Energieentzugs geäussert wurde. [4] Die Kriminalstatistik [5] zeigt, dass von 1984 bis 2012 insgesamt 681 abschliessende Urteile hinsichtlich dieses Tatbestandes ergangen sind, d.h. durchschnittlich rund 23 je Jahr. Im Durchschnitt ergehen so monatlich fast zwei Urteile, die aber in den Entscheidungssammlungen nicht auftauchen. Die aus der Kriminalstatistik erstellte Grafik (Bild 1) zeigt, dass mit je 30 oder mehr Urteilen die Jahre 1986, 1991 bis 1995, 1999 und 2001 hervorstechen, wobei 1995 mit 50 abschliessenden Verurteilungen bisher die Spitze erreichte wurde. 2006, 2008 und 2009 sind zehn oder weniger abschliessende Verurteilungen ergangen, 2009 war mit acht Verurteilungen das friedlichste Jahr.

Kasuistik

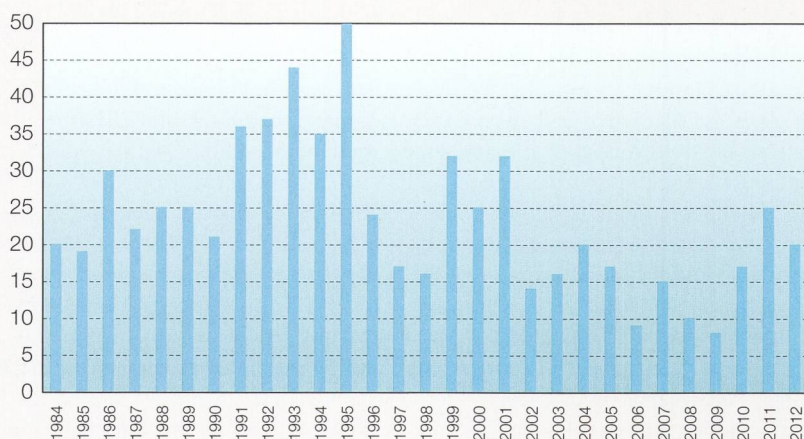
Die nachfolgende, aleatorische Zusammenstellung ist gestützt auf eine allgemeine Internetrecherche entstanden, die zum Teil auch historische Akten hervorbrachte. Für den letzten, aktuellsten Fall lag ein Teil der Akten vor. [6]

Fallbeispiel 1

Das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen beherbergt Unterlagen zu einem Fall vor Kassationsgericht, dessen Tathergang sich 1960 bis 1961 zugetragen hat. Darin beschuldigt das Elektrizitätswerk einen 60-jährigen Mann, von einer «blinden» Leitung in seinem Keller unrechtmässig Energie abgezapft zu haben. Der Deliktsbetrag betrug CHF 37. Das vorinstanzliche Urteil wurde kassiert. [7]

Fallbeispiel 2

Die Strafkammer eines kantonalen Obergerichts hatte 2007 die Festsetzung der Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 StGB) einer bedingten Geldstrafe zu überprüfen. Der Angeschuldigte hatte während Jahren in seiner Auto-Einstellbox in der Tiefgarage der Überbauung Strom bezogen, um damit sein Haus mit einem Elektro-Ofen zu heizen; dies, obwohl er wusste, dass dieser Stromverbrauch zulasten der Eigentümergemeinschaft erfolgt. Die Strafkammer verurteilte den Täter wegen unrechtmässiger Entziehung von Energie zu einer bedingten Geldstrafe von 21 Tagessätzen zu je CHF 200. Infolge des tiefen monatlichen Nettoeinkommens des Täters (CHF 2900) wurde bei der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes auch sein grosses Vermögen (gemeinsamer Besitz mit Ehepartnerin eines Wertschriftenportefeuilles von rund 1 Million Franken sowie zweier vermieteter Wohnungen) berücksichtigt. Das Gericht ging davon aus, dass nach Abzug eines Vermögensfreibetrages von CHF 100 000 höchstens 10% des verbleibenden Vermögens in die Bemessung für die Geldstrafe miteinbezogen werden können. [8] Der Fall wurde vom Täter aus verschiedenen Gründen an das Bundesgericht weitergezogen, wo er jedoch in allen Punkten unterlag, soweit auf sie eingetreten wurde. [9] In einem Punkt machte der Täter geltend, die Tatsache, dass das erstinstanzliche Gericht



Autorin; Datenquelle: [5]

Bild 1 Unrechtmässige Entziehung von Energie: Statistik der Urteile seit 1984.

von einem Tatzeitraum von rund einhalb Jahren ausgegangen sei, während das Obergericht von einem Deliktszeitraum von zehn Jahren ausgehe, stelle eine Verletzung des Verbots der Reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) dar, denn bei einem längeren Tatzeitraum habe er höhere Zivilforderungen zu gewärtigen. Da sich die Beschwerde mit der Begründung des Obergerichts nicht auseinandersetze, trat das Bundesgericht jedoch auf den Vorwurf der Reformatio in peius nicht weiter ein.[10] Ausgehend vom erwähnten Fall sei Folgendes erwähnt:

■ Das EVU war nicht geschädigt worden. Für Fälle, in denen ein EVU geschädigt ist, muss dieser Hinweis auf das grosse Vermögen des Täters dazu führen, dass das EVU die Adhäsionsklage oder die Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht[11] mit Vehemenz zum ganzen Wert durchsetzt.

■ Das Bundesgericht hat zudem in den letzten Jahren den Gehalt des bundesstrafprozessrechtlichen Verbots der Reformatio in peius konkretisiert und hält fest, dass das Verschlechterungsverbot nicht zu den verfassungsmässigen Rechten zähle und sich auch nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention herleite.[12] Nach Artikel 391 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO,[13]) darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten. Dieser Vorbehalt soll – unter gewissen Voraussetzungen – dem Prinzip der materiellen Wahrheit zum Durchbruch verhelfen und zwar zu Lasten des Verschlechterungsverbots.

Damit das Verschlechterungsverbot greift, darf das Rechtsmittel an die obere Instanz nur zugunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergriffen worden sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft hinsichtlich derselben oder zusätzlicher Punkte wie die beschuldigte Person zu deren Ungunsten Berufung oder Anschlussberufung macht.[14] Soweit das Verschlechterungsverbot greift, darf weder die Sanktion verschärft noch eine härtere rechtliche Qualifikation der Tat vorgenommen werden. Letzteres ist der Fall, wenn der neue Straftatbestand eine höhere Strafandrohung vorsieht (mit höherem oberen Strafrahmen oder einer höheren Mindeststrafe), bei zusätzlichen

Schuldsprüchen oder wenn der Täter im Berufungsverfahren für eine vollendete Tat anstatt für deren Versuch oder als Mitäter statt als Gehilfe verurteilt wird. Ausschlaggebend für die Frage, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, ist einzig und allein das Dispositiv des Urteils.[15] Die Rechtsmittelinstanz darf im Übrigen Entscheide im Zivilpunkt nicht zum Nachteil der Privatklägerschaft abändern, wenn das Rechtsmittel nur von dieser ergriffen worden ist.[16]

Fallbeispiel 3

Am 2. Mai 2013 hebt die Polizei die Hanfkultur eines Hauseigentümers aus. Er bewohnt das Haus seit 20. März 2009 und kultivierte seit Sommer 2009 auf zwei Etagen Hanfpflanzen. Die Polizei stellt fest, dass der Hauseigentümer seine Stromabnahme bei den beiden Zählern der Etagen mit der Hanfkultur vor den Zähler verschoben hat. Sie informiert das örtliche Energieversorgungsunternehmen, damit es die Installation kontrolliert. Das EVU macht Strafanzeige wegen unrechtmässiger Entziehung von Energie und konstituiert sich als Privatklägerin. Das EVU beziffert den Schaden aus der in der Zeitspanne von Oktober 2009 bis Mai 2013 auf 70724 kWh unrechtmässig entzogenen Energie im Wert von CHF 14 852 zuzüglich des Personalaufwands für die Bewältigung des Falles sowie zuzüglich der gemäss Reglement des öffentlich-rechtlichen EVU für die Manipulation der Anlage fälligen Busse von CHF 5000. Ende Januar 2014 schlägt der Anwalt des Hauseigentümers dem EVU eine gütliche Einigung vor.

Am 21. Februar 2014 erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen den Hauseigentümer wegen Anpflanzung, Besitz, Konsum und gewerblichem Handel mit Betäubungsmitteln sowie der unrechtmässigen Entziehung von Energie. Hinsichtlich der unrechtmässigen Entziehung von Energie geht die Anklage gestützt auf die Aussagen des Hauseigentümers aus, dass dieser vom 1. März 2010 bis 2. Mai 2013 für den Betrieb von zehn Lampen mindestens 29376 kWh Strom im Wert von CHF 7344 sowie eine unbestimmte zusätzliche Menge, um die 3000 bis 9000 kWh pro Jahr, für drei elektrische Heizungsradiatoren im Winter unrechtmässig entzogen hat. Auf Begehren des Angeklagten, und weil er den Sachverhalt, der für die Würdigung der Straftat wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche mindestens dem Grundsatz nach anerkennt, wurde ihm das abgekürzte Verfahren nach

Artikel 358 StPO zugestanden, und es wurde das EVU als Privatkläger für die Festlegung der Höhe des Schadenersatzes auf den Zivilweg verwiesen. Das EVU hat die Anklageschrift nicht abgelehnt, was als Zustimmung gilt (Art. 360 Abs. 3 StPO). Mittlerweile konnte es vom Angeklagten eine Schuldanererkennung in der Höhe von CHF 10000 erwirken. Eine Herausforderung bei einer zusätzlichen Beschreitung des Zivilweges ist der Beweis des Energiekonsums durch den Angeschuldigten, der ja grundsätzlich an den Zählern vorbei erfolgte. Natürlich würde das EVU auch kostenvorschusspflichtig.

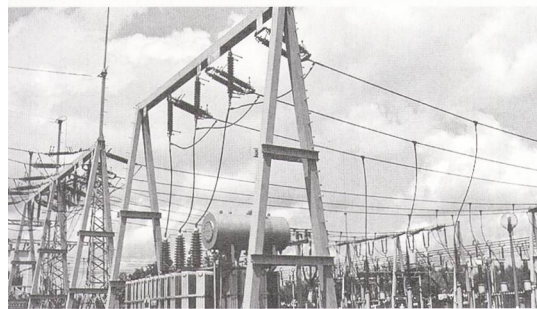
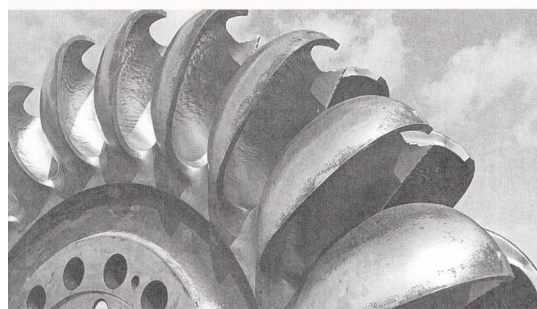
Referenzen

- [1] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB, Systematische Rechtssammlung SR 311.0.
- [2] Bulletin SEV/VSE 4/2014 vom 28. März 2014, S. 55f.
- [3] Dabei ist zu beachten, dass die Unrechtmässige Entziehung von Energie bis Ende 1994 die Artikelnummer 146 trug; vgl. Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung) sowie betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Strafbestimmungen) vom 24. April 1991 (nachfolgend: Botschaft), Bundesblatt BBl 1991 S. 969 ff., S. 1008; des Weiteren ist zu bemerken, dass die Kantone nur langsam beginnen, auch Urteile der ersten Instanzen zu publizieren.
- [4] Botschaft, BBl 1991 S. 108, letzter Absatz.
- [5] Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon der Schweiz, Verurteilungen von Erwachsenen für ein Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches (StGB), Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Artikel 137–170 StGB, Neuchâtel, Zahlen zu Art. 142 StGB, Stand 30. Juni 2012.
- [6] Hierfür gebührt Dank dem Energie Service Biel/Bienne, Matthias Widmer, der die erwähnten Akten für die Fallbesprechung zur Verfügung gestellt hat.
- [7] scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=34283
- [8] Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn, Urteil vom 30. März 2007, publiziert unter SOG 2007 Nr. 5.
- [9] Urteil Schweizerisches Bundesgericht 6B_198/2007 vom 12. November 2007.
- [10] Urteil Schweizerisches Bundesgericht 6B_198/2007 vom 12. November 2007, E. 4.4
- [11] Vgl. Teil 1, Straftatbestand und Adhäsionsklage, in Bulletin SEV/VSE Nr. 4/2014 vom 28. März 2014, S. 56.
- [12] Urteile Schweizerisches Bundesgericht 6B_411/2007 vom 2. November 2007, E. 1.3, 6B_332/2009 vom 4. August 2009, E. 4.2, 6B_712/2012 vom 26. September 2013, E. 2.3.1.
- [13] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0.
- [14] Urteil Schweizerisches Bundesgericht 6B_375/2013 vom 13. Januar 2014, E. 5 und 7.
- [15] Urteil Schweizerisches Bundesgericht 6B_712/2012 vom 26. September 2013, publiziert BGE 139 IV 282, Rubrum.
- [16] Art. 391 Abs. 3 StPO.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht. susanne.leber@strom.ch



Von der Konzeption über die Planung bis hin zur Realisierung unterstützen wir Sie bei Revisionen und Neuprojekten.

Bewährte Elemente verbunden mit neuesten Technologien gewährleisten optimale Nutzung aller Ressourcen und höchste Effizienz.

Kraftwerke • Unterwerke • Bahnstromanlagen



Energiesysteme und Anlagentechnik AG
Mühlentalstrasse 136 | CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 52 630 20 00 | Fax +41 52 630 20 10
www.esatec.ch

powertage

Der Branchentreffpunkt der Schweizer Stromwirtschaft
3. bis 5. Juni | Messe Zürich

Stand J10
Halle 6

www.optec.ch

Mehrfacher Nutzen – ein System!

Erfassung der Energiedaten | Differenzstromüberwachung (RCM) | Netzqualität-Monitoring



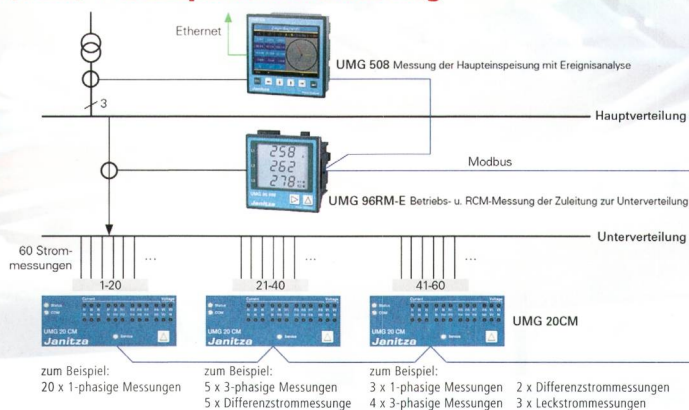
UMG 96 RM-E

UMG 96RM-E mit 6 Strom-
eingängen gewährleistet neben
der Messung der Betriebsströme
die kontinuierliche Überwachung
der Differenz- und Leckströme.



UMG 20 CM

Das neue UMG 20CM bietet die
platzsparende und kostengünstige
Lösung mit zwanzig frei pro-
grammierbaren Eingängen für ein
effizientes Energiemanagement
bis 63 A je Kanal.



optec
energie ist messbar

Optec AG
Guyer-Zeller-Strasse 14
CH-8620 Wetzikon

Telefon +41 44 933 07 70
Telefax +41 44 933 07 77
E-Mail info@optec.ch

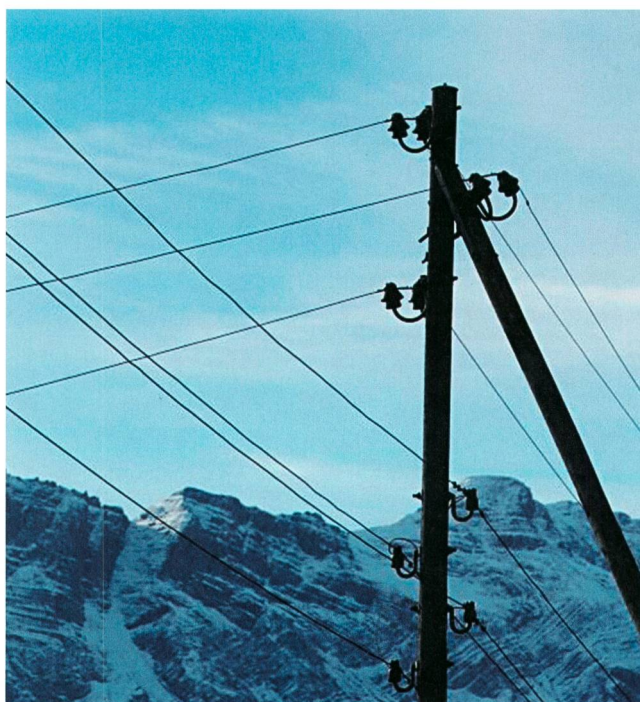
Optimum an Optionen

Ein Signal für effizienten Netzbetrieb Un signal en faveur d'une exploitation efficace du réseau

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des National- und Ständerates (Urek-S) hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2014 einstimmig beschlossen, dem Ständerat die Motion «Gleich lange Spiesse für Anbieter und Konsumenten auf dem Energiemarkt» von Nationalrat Ruedi Noser zur Ablehnung zu empfehlen. Der VSE begrüsst diesen Entscheid und ist optimistisch, dass der Zweirat dieser Empfehlung folgen und damit den Entscheid des Nationalrats korrigieren wird.

«Der VSE lehnt die Motion ab, weil sie kontraproduktiv ist und die Eigentumsrechte des Gemeinwesens verletzt», sagt VSE-Direktor Michael Frank. Denn die Motion verlangt entgegen ihrem Titel nicht bloss gesetzliche Anpassungen, um einen freien, gleichberechtigten Zugang der Anbieter und Konsumenten zum Energiemarkt sicherzustellen, was ohnehin bereits der Realität entspricht. Darüber hinaus fordert die Motion insbesondere auch ein gesamtschweizerisches Energienetz, das von einem einzigen nationalen Betreiber aufgebaut und betrieben wird.

Der Branchendachverband VSE lehnt die Idee eines gesamtschweizerischen Energienetzes ab und betont, dass die Motion vor allem auf ein gesamtschweizerisches Stromnetz abzielt. Mit der zunehmenden Dezentralisierung der Stromversorgung, welche durch die Energiestrategie 2050 des Bundes weiter vorangetrieben wird, wächst die Bedeutung der regionalen und lokalen Netze. Diese müssen nach Massgabe der spezifischen Bedürfnisse optimiert und um beziehungsweise ausgebaut werden. Ein zentraler Netzbetreiber wäre dazu und folglich auch für einen effizienten Netzbetrieb nicht geeignet. Soweit eine Koordination erforderlich ist, wird diese durch die Branche sichergestellt. Die Einsetzung eines nationalen Netzbetreibers würde ausserdem auf eine Enteignung der Verteilnetze beziehungsweise deren Eigentümer im Umfang eines hohen zweistelligen Milliardenbetrags hinauslaufen, wovon insbesondere Kantone und Gemeinden betroffen wären. «Ein derart schwerer



EWO Elektrizitätswerk Obwalden

Mit der zunehmenden Dezentralisierung der Stromversorgung wächst die Bedeutung der regionalen und lokalen Netze. Vu la décentralisation croissante de l'approvisionnement en électricité, l'importance des réseaux locaux et régionaux croît.

Eingriff lässt sich weder durch ein öffentliches Interesse rechtfertigen, noch wäre er verhältnismässig», sagt Michael Frank. VSE

Lors de sa séance du 8 avril 2014, la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des États (CEATE-E) a décidé à l'unanimité de recommander au Conseil des États de rejeter la motion «Marché de l'énergie: les fournisseurs et les consommateurs doivent pouvoir traiter à égalité» du Conseiller national Ruedi Noser. L'AES salue cette décision. Elle est optimiste et mise sur le fait que le second Conseil suivra cette recommandation et corrigera ainsi la décision du Conseil national.

«L'AES rejette cette motion parce qu'elle est contre-productive et viole les droits de propriété de la collectivité publique», déclare le directeur de l'AES, Michael Frank. Contrairement à son titre, la motion n'exige pas seulement des adaptations de la loi en vue de garantir aux fournisseurs et aux consommateurs un accès libre et égal au marché de l'énergie, ce qui correspond de toute façon déjà à la réalité. Elle revendique également un

réseau énergétique couvrant l'ensemble de la Suisse qui soit mis sur pied et exploité par un gestionnaire national.

L'Association faitière de la branche (AES) rejette l'idée d'un réseau énergétique suisse et souligne le fait que la motion vise essentiellement un réseau électrique national. Vu la décentralisation croissante de l'approvisionnement en électricité, accentuée encore par la Stratégie énergétique 2050 de la Confédération, l'importance des réseaux locaux et régionaux croît. Ces derniers doivent être optimisés, transformés ou développés en fonction des besoins spécifiques. Un gestionnaire de réseau central ne saurait répondre à ces exigences et ne serait de ce fait pas adéquat pour gérer les réseaux de manière efficiente. Dans la mesure où une coordination est nécessaire, celle-ci est assurée par la branche. La mise en place d'un gestionnaire de réseau national aboutirait à une expropriation des réseaux de distribution, soit de leurs propriétaires, d'un montant atteignant des dizaines de milliards de francs qui concernerait essentiellement les cantons et les communes. «Une telle intrusion ne saurait se justifier par l'intérêt public, ni être adaptée aux circonstances», souligne Michael Frank. AES

Neuer Ratgeber zum Thema Stromunterbruch

Nouveau guide pour anticiper une panne de courant

Ein längerer Unterbruch der Elektrizitätsversorgung oder eine Strommangelgefahr hätten gravierende Auswirkungen für die Schweiz. Trotzdem wird der Vorsorge für solche Krisensituationen oft nur eine geringe Priorität beigemessen. Gleichzeitig herrscht jedoch ein grosser Informationsbedarf bezüglich möglicher Vorbereitungsmaßnahmen.

Deshalb hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in Zusammenarbeit mit dem VSE, weiteren Fachverbänden sowie Branchenvertretern auf seiner Webseite Informationen zu diesem Thema zusammengestellt. Dort findet man neben Erläuterungen zu den Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftli-

chen Landesversorgung beim Strom vor allem praktische Massnahmen zur Vorbereitung, Verhaltenshinweise und Merkblätter zur individuellen Vorsorge. Diese Informationen fokussieren auf KMUs aus allen Branchen, landwirtschaftliche Betriebe sowie Arztpraxen, Apotheken und stationäre Einrichtungen im Gesundheitswesens.

Andrin Hauri, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
BWL

Link

■ strom-ratgeber.ch

Une longue panne de courant, voire une pénurie d'électricité aurait des conséquences désastreuses pour la Suisse. Mais souvent, les entreprises n'accordent pas à la prévention de ces situations de crise la priorité qui leur serait due. Elles reconnaissent manquer cruellement d'informations quant aux préparatifs qu'elles pourraient faire.

C'est pourquoi l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE), aidé par l'AES, d'autres associations professionnelles et des représentants de la branche, a regroupé

de nombreuses informations sur son site. Outre des explications sur les mesures de gestion réglementée de l'électricité, prévues par l'Approvisionnement économique du pays, vous y trouverez surtout des conseils pratiques (préparatifs à faire, comportement à adopter) et des notices sur une prévention ciblée. Ces informations sont destinées aux PME (toutes branches confondues), aux exploitations agricoles, aux cabinets médicaux, aux pharmacies et aux établissements stationnaires de santé publique.

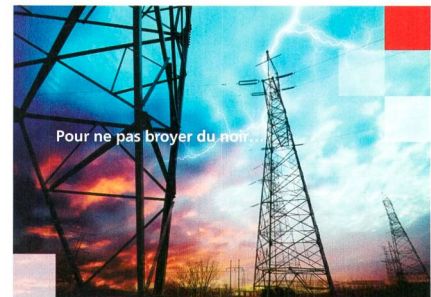
Andrin Hauri, collaborateur scientifique OFAE

Lien

■ au-courant.ch



Im Online-Ratgeber finden sich unter anderem praktische Informationen für KMUs.



Dans le guide en ligne, vous trouverez des informations pratiques pour les PME.

Bilder: BWI/OFAE

VSE-Vorabendgespräche: Über aktuelle Themen informiert

Das aktuelle politische, energiewirtschaftliche und regulatorische Umfeld schafft ein erhöhtes Mass an Unsicherheiten und Risiken. Die Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik findet auf mehreren, zeitverschobenen Baustellen statt. Der VSE hat deshalb 10 Top-Themen definiert, die für den Verband dieses Jahr im Fokus stehen. Es sind dies:

- Strommarktöffnung
- Stromabkommen Schweiz-EU
- Lenkungsabgabe
- Erneuerbare Energien
- Netzkostentragung
- Network Codes
- Bundesgesetz über die Integrität und Transparenz des Strom- und Gasgrosshandels (BITE)
- Market Coupling
- Sunshine-Regulierung
- Effizienzziele für EVUs

Einige dieser Top-10-Themen kamen auch an den traditionellen Vorabendgesprächen zur Sprache, die der VSE im März 2014 in Lausanne, Bern, Chur, Aarau, Luzern, Winterthur und Bellinzona durchführte. Vertreter der VSE-Geschäftsleitung informierten die Mitglieder, was die Branche bewegt und wie der VSE diese Themen für seine Mitglieder aufgreift. Darüber hinaus nahmen Gastreferenten des Bundesamtes für Energie (BFE) Stellung zu brisanten Themen wie der Marktöffnung und der Eigenverbrauchsregelung und erläuterten das weitere Vorgehen. Insbesondere bei der Eigenverbrauchsregelung bekräftigten die BFE-Vertreter, dass sie das Anliegen des VSE unterstützen. Dieses verlangt, dass offene Fragen und Spezialfälle der Geschäftsstelle des VSE gemeldet werden, welche von dieser dann gebündelt dem BFE weitergeleitet werden, um konstruktive Lösungen zu erarbeiten. Se

Zertifikatslehrgang erfolgreich abgeschlossen

Am 1. April 2014 fand der Abschlusstest zum Zertifikatslehrgang «Prozessorientierte Instandhaltung statt», der von den teilnehmenden Kandidaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Der VSE gratuliert herzlich!

Der Lehrgang wurde zwischen Januar und März 2014 zum insgesamt fünften Mal durchgeführt. Er vermittelt Fachkenntnisse über Themen wie Diagnostik, Dokumentation, Arbeitssicherheit und Qualität und richtet sich an Mitarbeitende im technischen Bereich, die täglich Aufgaben der Instandhaltung an Maschinen und Anlagen sowie elektrischen Netzen ausführen.

Eine professionelle Instandhaltung ist für EVUs ein entscheidender Faktor, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im sich verändernden Strommarkt zu erhalten. Der nächste Zertifikatslehrgang startet Anfang 2015. Se

Wie erhellend ist die Sunshine-Regulierung?

Haltung des VSE zur Idee eines neuen Regulierungsinstruments

Einfacher und unkomplizierter handeln können, Licht in den regulierten Bereich bringen – dies beabsichtigt die Elektrizitätskommission mit einem neuen Regulierungsmodell, der sogenannten Sunshine-Regulierung. Der VSE hat die Grundzüge dieses Ansatzes aus der Position der Strombranche beleuchtet. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben.

Niklaus Mäder

Die Elektrizitätskommission (ElCom) plant unter dem Begriff der Sunshine-Regulierung ein neues Regulierungsinstrument zu schaffen. Die Idee sieht vor, die Verteilnetzbetreiber anhand von Indikatoren zu vergleichen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Zugleich sollen ungünstige Werte als Aufgreifkriterium für eine vertiefte Prüfung durch die ElCom dienen.

Die Sunshine-Regulierung erinnert damit an die bereits bestehende Praxis der ElCom, Schwellenwerte von Indikatoren für eine vertiefte Prüfung heranzuziehen, zu nennen sind die 95-CHF-Regel für Kosten und Gewinn im Energievertrieb sowie die 600-CHF-Grenze für Messkosten bei Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung. Neu sind indes die Vielzahl der geplanten Kennzahlen und die Absicht, die Ergebnisse öffentlich zu publizieren. Zur Diskussion stehen dabei Indikatoren aus vier Bereichen: Versorgungsqualität, angemessene Kosten und Tarife, wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt und Compliance (siehe [Tabelle](#)).

Die ElCom will mit diesem Regulierungsinstrument nach eigener Darstellung Licht in den regulierten Bereich bringen, die Transparenz solle die Qualität der Elektrizitätsversorgung sichtbar machen und den Verteilnetzbetreibern einen Anreiz zur Verbesserung geben. ElCom-Präsident Carlo Schmid verspricht sich zudem, wie er voriges Jahr am Stromkongress bekannt gab, unter Umständen einfacher und unkomplizierter handeln zu können.

Zurzeit ist erst die Konzeptidee der Sunshine-Regulierung bekannt. Zu dieser konnte der VSE im Anschluss an eine mündliche Orientierung durch das Fach-

sekretariat der ElCom Stellung nehmen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wird nachfolgend kurz vorgestellt.

Die Anwendungsbereiche

Bei der Sunshine-Regulierung sind drei Anwendungsbereiche zu unterscheiden: Rückmeldungen an die Verteilnetzbetreiber, Veröffentlichung der Ergebnisse und Aufgreifkriterien für ein formelles Prüfverfahren. Alle drei Bereiche hat der VSE gesondert beurteilt.

Rückmeldungen an die Verteilnetzbetreiber

Der VSE begrüsst die standardisierte Rückmeldung eines erweiterten Sets von Indikatoren an die Verteilnetzbetreiber, da diese dadurch die Chance erhalten, möglicherweise aufwendige Verfahren zu vermeiden. Bei der Definition der Kennzahlen ist jedoch auf Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu achten und der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber möglichst gering zu halten.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Gegenüber einer Publikation der Ergebnisse ist der VSE zurückhaltend. Er anerkennt zwar das Bedürfnis der Kunden und weiteren Anspruchsgruppen, Informationen über die Leistungen ihres Verteilnetzbetreibers zu erhalten. Für die Veröffentlichung der meisten Indikatoren besteht jedoch keine rechtliche Grundlage.

Zudem sind die Anforderungen an die Kennzahlen sehr hoch, damit ein echter und fairer Informationsgewinn entsteht. So müssen sie einerseits leicht verständlich sein, andererseits aber hohen methodischen Anforderungen genügen, insbesondere um die strukturellen Unterschiede der Verteilnetzbetreiber (zum Beispiel zwischen dünn und dicht besiedelten Gebieten) zu berücksichtigen.

Entschieden abgelehnt wird vom VSE eine Veröffentlichung von Indikatoren mit dem Ziel, öffentlichen Druck zu erzielen: Die Errichtung eines «Prangers» widerspricht dem rechtsstaatlichen System der Schweiz.

Aufgreifkriterium für ein formelles Prüfverfahren

Der VSE erachtet Indikatoren als Aufgreifkriterien für ein formelles Prüfverfahren als wirksames Regulierungsinstrument. In einem Verfahren selbst ist jedoch stets auf die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen und nicht auf einzelne Kennzahlen.



Bild 1 Die Sunshine-Regulierung soll die Transparenz erhöhen, beispielsweise bei Kosten und Tarifen.

Beurteilung der einzelnen Indikatoren

Der VSE hat ebenfalls zu den vorgeschlagenen Indikatoren (siehe **Tabelle**) Stellung genommen. Dabei begrüsst er den Ansatz, möglichst alle Dimensionen im regulierten Bereich zu erfassen. Insbesondere befürwortet der VSE die Absicht, auch die Qualität der Verteilnetzbetreiber zu bewerten. Bei sämtlichen Kennzahlen hat jedoch der Erhebungsaufwand der Verteilnetzbetreiber verhältnismässig zu bleiben. Zudem sind ausschliesslich Indikatoren aus dem regulierten Bereich zu erfassen, da die ElCom nur für diesen zuständig ist.

Indikatoren aus dem Bereich angemessene Kosten/Tarife

Bei der Beurteilung der Kosten und Tarife lehnt der VSE Einzelkostenvergleiche, wie die 95-CHF-Regel für Kosten und Gewinn des Energievertriebs oder das 600-CHF-Kriterium für die Messungskosten, ab. Solche isolierte Vergleiche geben ein verzerrendes Bild ab, entscheidend ist die Optimierung des Gesamtprozesses eines Verteilnetzbetreibers. Sachgerecht sind daher einzig mehrdimensionale Effizienzvergleiche, wobei ausschliesslich wissenschaftlich anerkannte und in der Praxis erprobte Benchmarkingmethoden eingesetzt werden dürfen.

Indikatoren im Bereich Compliance

Im Bereich Compliance unterstützt der VSE das Ansinnen der ElCom, die Verteilnetzbetreiber standardmässig zu informieren, bildet doch die Prüfung des Einhaltens gesetzlicher Vorschriften eine zentrale Aufgabe des Regulators. Auch steht der VSE der Publikation von eindeutigen Compliance-Indikatoren offen gegenüber. Indikatoren über die «korrekte» Einhaltung von Vorschriften dürfen jedoch nicht

veröffentlicht werden, da diese Aussagen eine rechtliche Würdigung enthalten, die erst nach Abschluss eines rechtlichen Verfahrens feststehen kann. Eine vorherige Publikation würde die Gefahr einer Vorurteilung in sich bergen.

Weiterer Fahrplan der ElCom

Die ElCom will nun die Indikatoren operationalisieren und anschliessend zwei Testläufe durchführen. Eingeführt werden soll die Sunshine-Regulierung nach Fahrplan der ElCom dann im Jahr 2016. Allerdings geht die ElCom – anders als der VSE – davon aus, dass für die Sunshine-

Regulierung keine Gesetzesänderung notwendig wäre. Der VSE hat der ElCom Interesse und Bereitschaft signalisiert, an der Auswahl und Operationalisierung von sinnvollen Indikatoren mitzuarbeiten.

Angaben zum Autor

Niklaus Mäder ist Senior Expert Regulierung beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE),
5001 Aarau
niklaus.maeder@strom.ch

Der vorliegende Text stützt sich auf die Stellungnahme der Task Force «Sunshine-Regulierung» zuhanden der ElCom. Die Stellungnahme ist für VSE-Mitglieder auf www.strom.ch im Login-Bereich abrufbar.

Ziel	Dimension	Indikatoren
Versorgungsqualität	Qualität: Continuity of supply	Qualitätskennzahlen wie SAIDI
	Qualität: Voltage quality	Spannungsqualität
	Qualität: Commercial quality	Z.B.: – Reaktionszeit auf Kundenbeschwerden – Vorwarnzeit und Art der Information bei geplanten Unterbrüchen: Wie lange im Voraus und auf welche Art – Zeit zwischen Mahnung für unbezahlte Rechnung und Abschaltung – Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (z.B. Beratung) – Angebot von unterschiedlichen ökologischen Qualitäten – Deklaration der Art der Produktion und Herkunft
Angemessene Kosten und Tarife	Kosten Netznutzung	Vergleich Netzkosten
	Tarife Energie	Tarifvergleich Homepage ElCom
	Tarife Energie	90-Franken-Regel
Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt	Wettbewerb	Messkosten: 600-Franken-Regel
	Wettbewerb	Werden für Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhoben?
Compliance	Netzkosten	Max. kalkulatorischer Zinssatz
	Netzkosten	Korrekte Entflechtung der Netzbereiche
	Reportingpflichten	– Kostenrechnung: Pünktlich und korrekt, Anteil Fehler – Jahresrechnung Netz: Pünktlich und korrekt (Minimalkriterien Weisung der ElCom) – Tarifblätter und Excel-Files zu Tarifen pünktlich und korrekt – Qualitätskennzahlen pünktlich und korrekt eingereicht
	Transparenz/Einfachheit	Korrekte Darstellung der Jahresrechnung (Weisung)

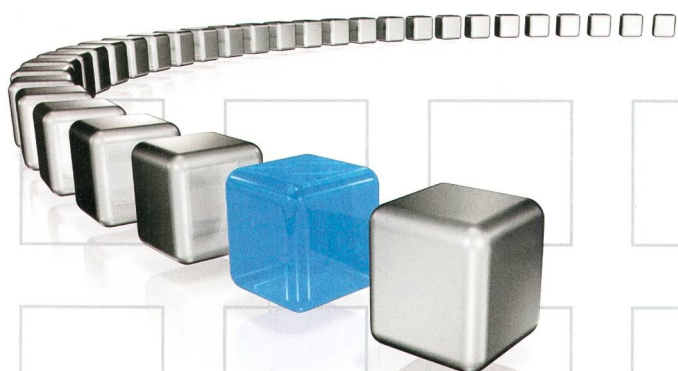
Tabelle Mögliche Indikatoren der Sunshine-Regulierung durch die ElCom.

Anzeige

Ich erzeuge Energie.

Wo fliesst Ihre Energie? Finden Sie's raus – Infos zum Einstieg bei der BKW-Gruppe gibt es unter:
www.bkw.ch/karriere

Mobile Zählerdatenerfassung
Smart Metering
Zählerfernauslesung
Energiedatenmanagement
Energieabrechnung/CRM
Business Process Management



ENERGIEMARKTSYSTEME AUS EINER HAND

Optimatik ist Ihr leistungsstarker Partner, der durch Know-how und konsequente Branchenausrichtung Ihre Energiemarktsysteme optimal einführt und integriert. Wir unterstützen Sie gesamtheitlich bei der Realisierung Ihrer Projekte. Damit Sie sich um Ihre Kerngeschäfte kümmern können.

www.optimatik.ch

BESUCHEN SIE UNS AN DEN
POWERTAGEN IN ZÜRICH
03. – 05. JUNI: HALLE 6 · STAND F15



powertage Halle 6, Stand J23

Gestalten Sie Ihren Messebesuch effizient!

Schutzexperte vor Ort. Er beantwortet Ihre mitgebrachten Fragen insbesondere rund ums CMC, Test Universe 3.0 und OCC Files.

Halbstündige Seminare mit Diskussion (Mittwoch):
14:00 Gründe für das Fehlverhalten von Schutzfunktionen

15:00 Neue Wege in der Schutzprüftechnik eröffnen bisher ungeahnte Möglichkeiten

16:00 Neue Möglichkeiten der Hochspannungs-Prüfung bei gasisolierten Schaltanlagen

Produktneuheiten: Wie gewohnt präsentieren wir Ihnen unsere Neuentwicklungen:

- DANEO 400 - hybride Signalanalyse
- VOTANO 100 - mobile Spannungswandlerprüfung
- OMS Systeme - Überwachung von Teilentladungen

wenn du mit ihm redet freut sich papa.

www.omicron.at

OMICRON

